Beitragsordnung



Präambel

Das Beitragsaufkommen ist die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seinen Förderzweck als verlässlicher Partner der Freiwilligen Feuerwehr in Soderstorf nachhaltig erfüllen.

§1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf e.V.

§2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein, für das laufende Geschäftsjahr, zunächst einmalig, zeitnah zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach §11 der Vereinssatzung, die dem Vorstand aufgrund ihres Ehrenamtes angehören, sind von der Beitragspflicht ausgenommen, solange sie dem Vorstand angehören. Sie können ihren Beitrag jedoch freiwillig leisten.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§3 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist, über die unten aufgeführten Mindestbeiträge hinaus, frei wählbar.
- (2) Für natürliche Personen beträgt der Mindestbeitrag 15 € pro Jahr.
- (3) Für juristische Personen beträgt der Mindestbeitrag 50 € pro Jahr.
- (4) Eine Anpassung des jeweiligen, über die Mindestbeträge hinaus gewählten, Mitgliedsbeitrags, kann zum Ende jedes Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr, bis zum 15. November vorgenommen werden. Die Anpassung des Beitrages erfolgt auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes.

§4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, ist der Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto maßgeblich.

§5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basislastschrift eingezogen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds kann durch den Vorstand im Einzelfall eine Ausnahme festgelegt werden.
- (3) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein gegebenenfalls entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§6 Beitragsrückstand

- (1) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist oder nicht eingezogen werden kann, befindet sich das Mitglied, auch ohne weitere Mahnung oder Erinnerung, in Zahlungsverzug. Der Vorstand behält sich die Möglichkeit zum Versand von Zahlungserinnerungen vor. Andernfalls bzw. bei weiter ausbleibendem Beitragsrückstand erfolgen bis zu zwei schriftliche oder in Textform abgegebene Mahnungen in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als jeweils vierzehn Tagen. Hierfür wird je eine Mahngebühr erhoben.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3 Euro je Mahnung.

§7 Ausnahmefälle

Der Vorstand kann in Härtefällen die Beitragspflicht, auf begründeten Antrag eines Mitgliedes hin, vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.

§8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, so bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet seinen jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§9 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung, werden von der **Mitgliederversammlung** mit **einfacher Mehrheit** beschlossen.
- (2) Änderungen der Beitragshöhe werden erst zum nächstfälligen, regulären Beitragstermin gemäß §4 (1) fällig.

Die Beitragsordnung wurde verfasst am 17. Juni 2022.

Sie ist in Kraft getreten durch Beschluss der Gründerversammlung am 01. Juli 2022.